Richtlinie

der Tiroler Zukunftsstiftung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung

Laufzeit 2007 - 2013

I. Inhaltsverzeichnis

1. Präambel 1
2. Förderungsgebiet 3
3. Mittelbare staatliche Beihilfen 3
   3.1 Forschung im Auftrag von Unternehmen 3
   3.2 Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen 3
4. Kumulierung 5
5. Allgemeine Voraussetzungen und Bewertungskriterien 6
6. Anreizwirkung der Förderung 9
7. Programmlinie 1: Translational Research 11
   7.1 Intention und Ausrichtung 11
   7.2 Förderungswerber 12
   7.3 Förderbare Kosten 12
   7.4 Art und Ausmaß der Förderung 12
   7.5 EU-Beihilfenrechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften 12
8. Programmlinie 2: Förderung von F&E Konsortien 14
   Intention und Ausrichtung 14
   Förderungswerber: Kooperationen / Konsortien 14
   8.1 Unterprogramm Machbarkeitsstudien 15
      8.1.1 Förderbare Kosten 16
      8.1.2 Art und Ausmaß der Förderung 16
      8.1.3 Spezielle Kriterien 16
      8.1.4 Beihilfenrechtliche Grundlage 16
   8.2 Unterprogramm Forschungs- und Entwicklungsprojekte 18
      8.2.1 Art und Ausmaß der Förderung 19
      8.2.2 Förderbare Kosten 18
      8.2.3 EU-Beihilfenrechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften 20
9. Kostenanerkennung 23
   9.1 Förderungsart 23
   9.2 Anerkennungsstichtag und Projektlaufzeit 23
   9.3 Grundsätzliche Bestimmungen für die Förderfähigkeit von Kosten 23
   9.4 Personalkosten 24
   9.5 Kosten für externe Leistungen 25
   9.6 Investitionen in Instrumente und Ausrüstung sowie geistiges Eigentum 25
      9.6.1 Sachkosten 25
      9.6.2 Rechte an geistigem Eigentum (IPR) 26
   9.7 Reisekosten 26
10. Aufforderung zur Einreichung von Anträgen 27

10.1 Einreichung des Förderansuchens 27
10.2 Prüfung/ Bewertung 28
10.3 Förderungsentscheidung 28
11. Abwicklung der Förderung 29
11.1 Ansuchen/Förderungsvoraussetzungen/Förderungsausschluss 29
11.2 Förderungsgewährung/Förderungserklärung 30
11.3 Art und Ausmaß der Förderung 30
11.4 Verwendungsnachweis 30
11.5 Förderungsbedingungen 31
11.6 Erhebung der gesamten Förderungsmittel 32
11.6.1 Erhebung der gesamten Förderungsmittel: 32
11.6.2 Koordination bei Mehrfachförderung: 32
11.7 Rückzahlung der Förderung 33
11.8 Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung 34
11.9 Gerichtsstand 34
11.10 Rechtliche Rahmenbedingungen 35
11.10.1 Rechtsgrundlage / Rechtsanspruch 35
11.10.2 Innerstaatliche Rechtsvorschriften 35
11.11 Sprachliche Gleichbehandlung 35
11.12 Berichtslegung 36
11.13 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer der Richtlinien 36
12. Definitionen zu ausgewählten Schlüsselbegriffen 37
12.1 Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU) 37
12.2 Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung 37
12.3 Forschungseinrichtungen bzw. wissenschaftliche Partner 38
12.4 Technische Durchführbarkeitsstudien: 38
12.5 Technologietransfer 38
12.6 Bewertungs- und Entscheidungskriterien 38
12.7 Förderstelle 38

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Präambel

Forschung und technologische Entwicklung sind maßgebliche Elemente einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und wissensbasierten Gesellschaft. Das Ziel einer weiteren Steigerung dieser Wettbewerbsfähigkeit teilt Österreich mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat von Lissabon am 23. und 24. März 2000 beschlossen haben, die EU bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Der Europäische Rat von Barcelona vom 15. und 16. März 2002 setzte das konkrete Ziel, bis 2010 3% des BIP für Forschung und Entwicklung aufzuwenden. Im Zuge der Halbzeitüberprüfung der Lissabon-Strategie bekräftigte der Europäische Rat vom 22. und 23. März 2005 in Brüssel diese Zielsetzungen. Dabei soll ein ausgewogenes Verhältnis zwischen privaten und öffentlichen Investitionen angestrebt werden. Auf nationaler Ebene soll der jeweils spezifische Beitrag zur Erreichung der Ziele von Lissabon und Barcelona festgelegt werden.

Der Ausbau der wirtschaftlich-technischen Forschung und Technologieentwicklung in Tirol bildet einen Schwerpunkt dieses Programms.

Die gegenständlichen Richtlinien sollen es ermöglichen, durch Förderungsmaßnahmen und -programme den Wissenschafts-, Forschungs- und Wirtschaftsstandort Tirol im internationalen Wettbewerb vorteilhaft zu positionieren. Diese Förderungsmaßnahmen tragen dazu bei, den dafür notwendigen Strukturwandel in Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft voranzutreiben. Basierend auf den gegenständlichen Richtlinien soll mittels Vorhaben, welche von der Grundlagenforschung bis zur experimentellen Entwicklung reichen, vor allem die Kooperation zwischen den verschiedenen Akteuren des Innovationssystems gefördert werden. Die mit der Förderung unterstützten Projekte sollen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht einen nachhaltigen Effekt für diejenigen Wirtschaftszweige haben, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft besonders beitragen. Auch die Erfüllung gesellschaftlicher Ziele, wie die Gleichstellung von Männern und Frauen, soll erleichtert werden. Dies ist insbesondere für die Erreichung der Barcelona-Ziele von Bedeutung, weil dafür auch die Zahl der Forscherinnen/Forscher erheblich erhöht werden muss.

Ein wesentliches Element der gegenständlichen Fördermaßnahmen ist die Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Innovation, Technologietransfer, Kooperation und Qualifikation.

Das Programm zielt auf eine nachhaltige und langfristige Initiierung von Kooperationen und Innovationen in Tirol ab. Wesentlich sind dabei auch der Technologietransfer sowie Kooperationen zwischen universitären Institutionen und Unternehmen am Standort Tirol.

Insbesondere Kooperationen werden als regionales Entwicklungsinstrument verstanden, da die Wirtschaft Tirols traditionell klein strukturiert ist. Mittelfristiges Ziel des Programms ist daher ein Netzwerk von Pilotprojekten zu schaffen.

In Tirol kommen FuEuI (Forschungs- und Entwicklungs- und Innovations-) Kooperationen häufig nicht zustande, weil es an entsprechenden Strukturen zur Koordinierung von FuEuI Vorhaben fehlt. Neben den im Rahmen dieser Beihilfe geförderten Projekten ist auch die Unterstützung von Koordinierungsstrukturen vorgesehen, die helfen, multizentrische Projekte zu koordinieren, bzw. überhaupt geeignete Projektpartner zu finden, bzw. die notwendige Internationalisierung im Bereich F&E aktiv voranzutreiben.

Die Umsetzung der gegenständlichen Fördermaßnahmen erfolgt in drei Programmlinien: Machbarkeitsstudien, Forschungs- und Entwicklungsprojekte und Translational Research.

Die Richtlinien sollen die besonderen Anforderungen an die Förderung von Forschung und Technologieentwicklung erfüllen. Das Ziel ist die ordnungsgemäße und transparente Vergabe dieser Förderungen gemäß EU-Beihilfenrecht.

2. Förderungsgebiet

Die Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie erstreckt sich auf das Tiroler Landesgebiet.[1]

3. Mittelbare staatliche Beihilfen

(Voraussetzungen für die Beteiligung von öffentlichen, nicht gewinnorientierten Forschungs- oder Hochschuleinrichtungen)

In diesem Abschnitt wird näher erläutert, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen im Falle einer Auftragsforschung durch Forschungseinrichtungen oder einer Zusammenarbeit mit diesen einen Vorteil im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag (also eine mittelbare Beihilfe) erhalten.

3.1 Forschung im Auftrag von Unternehmen (Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen)

Die Ziffer 3.2.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation bezieht sich auf den Sachverhalt, dass ein Vorhaben von einer Forschungseinrichtung im Auftrag eines Unternehmens ausgeführt wird[2]. Die Forschungseinrichtung erbringt als Auftragnehmer eine Dienstleistung an das Unternehmen als Auftraggeber, wenn i) der Auftragnehmer für seine Dienstleistung ein angemessenes Entgelt erhält und ii) der Auftraggeber die Konditionen für diese Dienstleistung festlegt. Im Regelfall erhält der Auftraggeber die Rechte an den Forschungsergebnissen und trägt das Risiko eines Scheiterns. Wenn die Forschungseinrichtung einen solchen Auftrag ausführt, wird das Unternehmen von der Forschungseinrichtung in der Regel keine staatliche Beihilfe erhalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Die Forschungseinrichtung erbringt ihre Dienstleistung zum Marktpreis;

2. die Forschungseinrichtung erbringt ihre Dienstleistung zu einem Preis, der sowohl sämtliche Kosten als auch eine angemessene Gewinnspanne enthält, sofern es keinen Marktpreis gibt.

Im Rahmen dieser Richtlinie ist im Fall von Auftragsforschung die Einhaltung zumindest einer dieser Voraussetzungen obligatorisch vorgeschrieben. Zusätzlich gilt die oben stehende Definition der Ziffer 3.2.1. des Gemeinschaftsrahmens für „Forschung im Auftrag von Unternehmen".

3.2 Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen

Von einer Zusammenarbeit ist auszugehen, wenn mindestens zwei Partner an der Konzeption des Vorhabens mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und seine Risiken und Ergebnisse teilen[3].

---

1 Im Falle einer Co-Finanzierung von einzelnen Projekten aus Mitteln der Europäischen Union sind grenzüberschreitende Kooperationen förderbar beziehungsweise erwünscht.

2 Vgl. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) Abschnitt 3.2.1. – Forschung im Auftrag von Unternehmen (Auftragsforschung oder Forschungsdienstleistungen)

3 Vgl. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) Abschnitt 3.2.2. – Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen

Bei gemeinsamen Kooperationsprojekten von Unternehmen und Forschungseinrichtungen ist es Auffassung der Europäischen Kommission, dass dem aus der gewerblichen Wirtschaft stammenden Projektpartner keine mittelbaren staatlichen Beihilfen über die Forschungseinrichtung aufgrund der günstigen Konditionen der Zusammenarbeit gewährt werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Die beteiligten Unternehmen tragen sämtliche Kosten des Vorhabens.

2. Die Ergebnisse, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, können weit verbreitet werden, wohingegen derartige Rechte an solchen FuEuI-Ergebnissen, die aus der Tätigkeit der Forschungseinrichtung hervorgegangen sind, in vollem Umfang dieser Einrichtung zugeordnet werden[4].

3. Die Forschungseinrichtungen erhalten von den beteiligten Unternehmen für die Rechte des geistigen Eigentums[5], die sich aus den von der Forschungseinrichtung im Rahmen des Vorhabens ausgeführten Forschungsarbeiten ergeben und auf die beteiligten Unternehmen übertragen werden, ein marktübliches Entgelt. Finanzielle Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Forschungseinrichtung können von diesem Entgelt abgezogen werden.

Im Rahmen dieser Richtlinie ist für die Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen die Einhaltung zumindest einer dieser Optionen obligatorisch vorgeschrieben.

4 Die „Zuordnung in vollem Umfang" bedeutet, dass die Forschungseinrichtung die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über diese Rechte, d. h. insbesondere das Eigentum und das Recht zur Lizenzvergabe, innehat und somit sämtlichen wirtschaftlichen Nutzen aus ihnen zieht. Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn die Einrichtung Verträge über die Verwertung dieser Rechte schließt und sie beispielsweise in Lizenz an den Kooperationspartner vergibt.

5 Unter dem „marktüblichen Entgelt für die Rechte des geistigen Eigentums" ist eine Vergütung in der vollen Höhe des wirtschaftlichen Nutzens aus diesen Rechten zu verstehen. Im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Beihilferechts betrachtet die Kommission angesichts der Schwierigkeit, den Marktwert Rechte des geistigen Eigentums objektiv zu beziffern, diese Voraussetzung als erfüllt, wenn die Forschungseinrichtung als Verkäuferin der Rechte bei Aushandlung des Vertrags den bestmöglichen Preis zu erzielen bestrebt ist.

4. Kumulierung

Wenn das Projekt schon im Rahmen einer anderen Förderungsaktion bzw. eines anderen EU-Förderungsprogramms gefördert wird, ist eine Förderung nur bis zur maximal zulässigen Gesamthöhe gemäß der geltenden Kumulierungsvorschriften der jeweils zugrunde liegenden beihilfenrechtlichen Bestimmungen möglich.[6]

Hinsichtlich der Kumulierung von Beihilfen, die dem Gemeinschaftsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation unterfallen, gelten die dort genannten Obergrenzen unabhängig davon, ob die Förderung des Vorhabens ausschließlich aus staatlichen Quellen oder zum Teil von der Gemeinschaft finanziert wird, mit Ausnahme der besonderen und begrenzten Bedingungen für die Gemeinschaftsfinanzierung im Rahmen der jeweiligen F&E-Rahmenprogramme, die gemäß Titel XVIII des EG-Vertrags bzw. Titel II 30.12.2006 DE Amtsblatt der Europäischen Union C 323/23 des Euratom-Vertrags erlassen werden. Sind die Ausgaben nicht nur für F&E&I, sondern auch vollständig oder teilweise für andere Zwecke förderbar, gilt für den gemeinsamen Anteil die günstigste Obergrenze der anwendbaren Bestimmungen. Diese Begrenzung gilt nicht für Beihilfen nach den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in Kleine und Mittlere Unternehmen. Beihilfen für F&E&I dürfen nicht mit einer De-Minimis-Förderung der gleichen förderbaren Kosten kumuliert werden, um die mit diesem Gemeinschaftsrahmen festgelegten Beihilfehöchstintensitäten zu umgehen.

6 Für Beihilfen für Erzeugnisse, die in Anhang I des EG-Vertrags aufgeführt sind, gilt, dass diese ausschließlich nach den Regelungen dieser Richtlinie bezüglich Beihilfenintensitäten und Kumulierungsvorschriften behandelt werden. Die Möglichkeit einer erhöhten Intensität gemäß Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01), Kapitel 9. „Besondere Regeln für die Landwirtschaft und Fischerei“ kann nicht in Anspruch genommen werden.

5. Allgemeine Voraussetzungen und Bewertungskriterien

- Der Projektinhalt sollte in Tirol Alleinstellungsstatus haben, jedenfalls müssen aber klare Schnittstellen oder Abgrenzungen zu bestehenden anderen Projekten oder Strukturen ähnlichen Inhalts oder ähnlicher Ausrichtung dargestellt werden.
- Die geplanten Projekte müssen hauptsächlich innerhalb des Fördergebietes verwirklicht werden.
- Die an der jeweiligen Kooperation teilnehmenden Partner müssen wirtschaftlich gesund sein und eine gesicherte Durchführung des Projektes erwarten lassen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Ausfinanzierung des Projekts unter Berücksichtigung der Förderung nach diesen Richtlinien sowie entsprechender Eigenmittel bzw. nicht geförderter Fremdmittel sichergestellt ist.

Im Weiteren werden aufbauend auf die bei den einzelnen Programmlinien genannten Ziele und Bedingungen seitens der Tiroler Zukunftsstiftung für die Bewertung von Anträgen entsprechende Bewertungsindikatoren herangezogen[7]. Welche dieser im Folgenden genannten Indikatoren in welcher Gewichtung bei der Bewertung der eingereichten Anträge jeweils angewendet werden, orientiert sich am Charakter des jeweiligen Förderungsprogramms und damit am Charakter des eingereichten Vorhabens. Die Förderstelle kann im Rahmen dieser Richtlinie darüber hinaus alle notwendigen und relevanten Indikatoren heranziehen, um zu einer objektiven Bewertung eines Antrages zu kommen. Die wesentlichen Bewertungsindikatoren sind (beispielhaft)

Programmlinien[8]		TR	MS	F&E
Anreizwirkung und Additionalität				
Anreizwirkung und Additionalität	Additionalität des zu fördernden Vorhabens in Bezug zu bisherigen Aktivitäten / Anreizwirkung der Förderung[9]	J	J	J
Wissenschaftliche Aspekte				
Wissenschaftliche Exzellenz	Im Zentrum steht hier für die Tiroler Zukunftsstiftung Exzellenz: Diese spiegelt sich in der Exzellenz und (internationalen) Sichtbarkeit der Forschergruppen und geförderten Vorhaben, der Professionalität der entsprechenden Ansuchen sowie in den Organisations- und Managementleistungen der Förderungswerber wider.	J	N	N
Forschungs- und Entwicklungsniveau und -intensität	Ein wesentliches Ziel der Fördermaßnahmen der gegenständlichen Richtlinien ist es, das technologische Niveau der unternehmerischen Innovations-,	N	N	J

7 Als messbare Kenngrößen sind der Beschreibung des geplanten Projektvorhabens, sofern möglich, auch möglichst realistische Einschätzungen dieser Bewertungsthemen vorzulegen

8 TR, Translational Research; MS, Machbarkeitsstudien; F&E, Forschungs- und Entwicklungssprojekte, J/N gibt jeweils an, ob das beschriebene Kriterium für die jeweilige Programmlinie relevant ist.

9 Eine besonders eingehende Prüfung des Anreizeffekts erfolgt, wenn ein Antrag von einem Großunternehmen (vgl. Punkt 12.1) eingereicht wird und das zur Förderung eingereichte Vorhaben als marktnah anzusehen ist oder wenn wesentliche Teile der Ausgaben für die (Forschungs- und Entwicklungs-) Kosten des Vorhabens vor der Antragstellung getätigt wurden. Zu Anreizwirkung siehe auch Punkt 6 dieser Richtlinie. Vergleiche zu diesem Punkt speziell Richtlinienpunkt 6 (Anreizwirkung der Förderung)

	Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu erhöhen. Es werden also (insbesondere im Bereich der unmittelbaren Forschungsprojektförderung) Projekte besonders hoch bewertet, die einen hohen Technologiesprung erwarten lassen und mit hohem, aber noch kalkulierbarem Risiko behaftet sind. Dabei müssen sich das Projekt und die Projektziele und Ergebnisse am (inter)nationalen Stand der Forschung sowie an überregionalen Forschungsschwerpunkten orientieren.			
Technische Machbarkeit	Die prinzipielle technische Durchführbarkeit muss in der Projektbeschreibung glaubhaft dargestellt werden können.	N	N	J
IPR, Publikationen				
Publikationen	Anzahl zu erwartender Publikationen von Tiroler Unternehmen und/oder wissenschaftlichen Einrichtungen	J	N	J
Patente	Anzahl zu erwartender Patentanmeldungen von Tiroler Projektpartnern	J	N	J
Innovation				
Innovativer Ansatz	Innovation wird insbesondere im Ausblick auf die Neuheit von geplanten möglichen späteren Anwendungen, Methoden, Technologien oder Prozessen bezogen. Bewertet wird anhand des jeweils geltenden State of the Art und des Neuigkeitsgehalts des Forschungsvorhabens.	J	J	J
Wirtschaftliche Aspekte				
Orientierung auf indirekte Anwendungen	Im Gegensatz zur reinen Forschungsförderung soll mit Hilfe der gegenständlichen Maßnahmen der Verwertungsaspekt in der Grundlagenforschung betont und speziell gefördert werden. Projekte, deren Ergebnisse mittelfristig einer wirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden können gelten als besonders förderungswürdig [10].	J	N	N
Verwertungs- und/oder Vermarktungspotenziale	Das vorgelegte Vorhaben muss den Nutzen in der wirtschaftlichen Verwertung klar erkennen lassen können.	N	J	J
Kosten-Nutzen-Verhältnis	Der zu erwartende wissenschaftliche bzw. wirtschaftliche Nutzen muss den erwarteten Kosten im Sinne einer sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel entsprechen.	J	J	J
Umsetzungsrelevanz im Unternehmenssektor, Wertschöpfungspotentiale	Wie hoch ist das mittelfristig erwartete Marktvolumen regionaler Partner; wie hoch mittelfristig erwartete Umsätze regionaler Partner aus wirtschaftlich verwerteten Projekt-Erkenntnissen	N	J	J

10 Beispielhafte Fragen in diesem Zusammenhang sind: Lässt das vorgelegte Forschungsprogramm den Nutzen des regionalen Unternehmenssektors erkennen? Sind entsprechende Möglichkeiten des regionalen Wissens- und Technologietransfers in bestehende und neue Unternehmen geplant? Werden relevante wissenschaftlich-technologische Entwicklungen im regionalen Unternehmenssektor initiiert?

Regionale Aspekte				
Regionale Schwerpunktsetzung	Projekte im Rahmen der gegenständlichen Förderungsmaßnahmen sollen in den jeweiligen Stärkefeldern der Tiroler Wissenschaft bzw. Wirtschaft durchgeführt werden.	J	J	J
Unternehmensgründungen	Mittelfristig zu erwartende Unternehmens(neu)gründungen am Standort Tirol	J	N	J
Beschäftigung	Erwartete Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze in Tirol	N	N	J
Konsortium				
Qualität und Adäquanz des Konsortiums	Entspricht die Qualität des Konsortiums in Hinblick auf die beteiligten Unternehmenspartner und können die Schlüsselunternehmen geeignete Referenzprojekte vorweisen? Ist das Konsortium vollständig oder besteht Ergänzungsbedarf in Hinblick auf Firmenpartner? Sind entsprechende Möglichkeiten des Technologietransfers gegeben?	N	J	J
Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft, Kohärenz des Konsortiums	Sind alle relevanten Kompetenzen im Konsortium integriert, bzw. ergänzen sich die Projektteile sinnvoll? Sind gesamthaft ein Mehrwert des Forschungsprogramms gegenüber einer Summe von Projekten und signifikante Synergieeffekte zu erkennen? Entspricht das Konsortium dem vorgelegten Forschungsprogramm sowohl im wissenschaftlichen als auch im industriellen Kontext?	N	J	J
Management und Umsetzung	Sind die konzipierte Organisation und das Management, sowie Ablauf-, Arbeits-Kosten- und Finanzierungspläne den Forschungsplänen, im Sinne einer sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel, entsprechend? Angemessenheit der Governance Strukturen, der Organisation und des Managements, Ausbaufähigkeit zu Netzwerken.	J	J	J
Bündelung/Vernetzung von Akteuren zur stärkeren Nutzung von inhaltlichen Synergien	Kommt es zu einer sinnvollen (dem Thema angepassten) Konzentration von Akteuren? Sind bestehende Forschungsarbeiten im nationalen und internationalen Kontext hinreichend berücksichtigt mit dem Ziel, Komplementarität der Aktivitäten zu erreichen?	J	J	J
Internationale Einbindung	Wie sind die vorhandenen internationalen Kontakte zu bewerten, wie die geplanten? Ist die internationale Orientierung ambitioniert und dem Thema angemessen?	J	J	J

Sonstige Aspekte				
Planung und Organisation	Qualität der Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungspläne.	J	J	J
Wissenstransfer	Sind Mechanismen zur Verbreitung des erworbenen Wissens vorgesehen? Wie ist der Transfer von Wissen innerhalb der Projektpartner organisiert?	J	N	J
Humanressourcen-Entwicklung	Ist ein Ausbildungsprogramm zur Intensivierung der wissenschaftlich-technischen Qualifikationen und Zusatzqualifikationen vorgesehen, das mit den Ausbildungszentren im Umfeld sinnvoll abgestimmt ist? Werden Zukunftsperspektiven für das wissenschaftlich-technische Personal etwa in Form von universitärer bzw. betrieblicher Einbindung geschaffen? Inwieweit werden Gender Aspekts berücksichtigt?	J	J	J

6. Anreizwirkung der Förderung

Es ist ein erklärtes Ziel der Förderungspolitik des Landes Tirol, Unternehmen besonders zu unterstützen, wenn diese im Vergleich mit der Vergangenheit zusätzliche und höherwertige Aktivitäten im Bereich der Forschung und Entwicklung setzen und dazu beitragen, das Unternehmen im Vergleich mit dem bisherigen Status oder den bisherigen Aktivitäten dauerhaft auf eine höhere Ebene im Bereich der unternehmerischen Forschung und Entwicklung zu heben. Dies kann sich im Aufbau von Ressourcen und Strukturen, im wissenschaftlichen Niveau der Forschung (Entwicklung) oder in bestimmten Verhaltensweisen (Risikoübernahme, Forschung als Strategie) niederschlagen.

Beispielhaft seien die nachfolgenden Möglichkeiten für additionale Effekte genannt:

- Unterscheidet sich das vorliegende Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben im „wissenschaftlichen“ Niveau positiv vom bisherigen Verhalten des Unternehmens?
- Eröffnet das Projekt für das Unternehmen einen neuen Forschungsbereich (eine neue Sparte)?
- Unterscheidet sich das Projekt in seinem Umfang (Kosten) deutlich vom Umfang bisheriger F&E-Projekte des Unternehmens?
- Ist das Projekt ein (erster) Schritt hin zur Übernahme von vergleichsweise mehr Entwicklungsrisiko?
- Lässt sich erwarten, dass durch das Projekt selbst oder in Folge dessen die Forschung und Entwicklung im Unternehmen eine stärkere (und nachhaltige) Verankerung oder strategische Bedeutung erfährt?
- Werden neue Strukturen geschaffen? Beispielsweise durch den Aufbau einer eigenen Forschungs- und Entwicklungsabteilung.
- Wie entwickeln sich die Forschungsausgaben des Unternehmens?
  Absolut: Wird das Projekt zu einer Erhöhung der gesamten Forschungsausgaben des Unternehmens beitragen?

Relativ: Wird das Projekt zu einer ansteigenden Entwicklung der Forschungsausgaben des Unternehmens im Verhältnis zum Umsatz oder den Gesamtausgaben beitragen?

- Zeigt die Anzahl von Forschungsbeschäftigten im Unternehmen einen Anstieg?
- Kann das Unternehmen darstellen, dass das Projekt ohne die Förderung weniger ambitioniert ausfallen würde oder es nicht in derselben Zeit hätte durchgeführt werden können?
- Weist das Projekt Mehrkosten aufgrund internationaler Zusammenarbeit aus?
- Liegt für das vorgelegte Projekt Marktversagen vor? Die wichtigsten Argumente dazu finden sich in den Begriffen positive externe Effekte[11], öffentliche Güter[12], unvollständige / asymmetrische Informationen[13] und Versagen von Koordinierung und Netzbildung[14].

Aus beihilfenrechtlicher Sicht wird das Vorliegen einer Anreizwirkung bei Anträgen von Großunternehmen einer besonderen Prüfung zu unterziehen sein. Diese Prüfung erfolgt anhand der in Kapitel 6 des Gemeinschaftsrahmens für Staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation genannten Kriterien. Umgekehrt sieht die Kommission den Anreizeffekt unter anderem dann automatisch als gegeben an, wenn im Zuge von Projektbeihilfen und Durchführbarkeitsstudien die Beihilfe einem KMU gewährt wird und der Beihilfebetrag je KMU und Vorhaben unter 7,5 Mio. EUR liegt[15].

---

11 „Positive externe Effekte / Wissens-spillover: FuEuI schafft oftmals durch die nicht geplante Verbreitung von Wissen Nutzen für die ganze Gesellschaft. Bleibt diese Tätigkeit jedoch dem Markt überlassen, könnten einige Projekte aus privatwirtschaftlicher Sicht unrentabel erscheinen, obwohl sie für die Gesellschaft insgesamt nützlich wären, da gewinnorientierte Unternehmen die externen Folgen ihrer Maßnahmen bei der Entscheidung über den Umfang ihrer FuEuI-Tätigkeit unterschätzen. Deswegen könnten Vorhaben von gemeinsamem Interesse unterbleiben, sofern nicht der Staat eingreift." (Europäische Kommission)

12 „Öffentliche Güter / Wissensspillover: Für die Heranbildung allgemeinen Wissens durch Grundlagenforschung gilt, dass Dritte an der Verwendung dieser Kenntnisse nicht gehindert werden können (öffentliches Gut), wohingegen spezifischeres Wissen beispielsweise im Zusammenhang mit Produktionsprozessen geschützt werden kann, z.B. durch Patente, so dass der Investor einen höheren Erlös auf seine Investitionen erzielt. Um herauszufinden, wie FuEuI am besten gefördert werden kann, muss zwischen der Heranbildung von allgemeinem Wissen und Wissen, das geschützt werden kann, unterschieden werden. Unternehmen neigen dazu, von Dritten stammendes allgemeines Wissen ohne Gegenleistung zu verwenden, und sind daher selten gewillt, dieses Wissen selber zu schaffen. Der Markt kann in diesem Bereich möglicherweise nicht nur ineffizient sein, sondern überhaupt nicht funktionieren. Durch die Schaffung zusätzlichen Grundlagenwissens könnte die gesamte Gesellschaft in sämtlichen Wissensbereichen von der nicht geplanten Wissensverbreitung profitieren. Hierzu kann es erforderlich werden, dass der Staat die Aufnahme von Grundlagenforschung in voller Höhe finanziert." (Europäische Kommission)

13 „FuEuI ist mit viel Risiko und Ungewissheit verbunden. Wegen unvollständiger und asymmetrischer Information können private Anleger davor zurückschrecken, sinnvolle Projekte zu finanzieren; hoch qualifiziertes Personal erhält möglicherweise keine Kenntnis von Beschäftigungsmöglichkeiten in innovativen Unternehmen. Im Ergebnis kann dies zu einer unzweckmäßigen Verteilung von Human- und Finanzressourcen führen, so dass wirtschaftlich wertvolle Vorhaben nicht durchgeführt werden." (Europäische Kommission)

14 Aus verschiedenen Gründen können Unternehmen an der Koordinierung oder zumindest der Zusammenarbeit bei Forschungsvorhaben und damit an ihrer erfolgreichen Durchführung gehindert werden; dazu zählen Schwierigkeiten bei der Koordinierung von FuE und der Gewinnung geeigneter Partner. Gerade die Koordinierung ist jedoch oft ein guter Mechanismus zur Intensivierung von FuEuI. (Europäische Kommission)

15 Vgl. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) Abschnitt 1.3.4. Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe

III. Die Programmlinien

7. Programmlinie 1: Translational Research

7.1 Intention und Ausrichtung

Dieses Programm soll bestehenden exzellenten Forschergruppen die Möglichkeit bieten, ihre Arbeit durch ein mehrjähriges Forschungsprojekt zu vertiefen und zu erweitern. Im Zuge dieses Förderungsprogramms werden größere Forschungsprojekte unterstützt, die der Grundlagenforschung[16] zugerechnet werden können, die aber bereits eine grundlegende Orientierung[17] für indirekte Anwendungen[18] aufweisen.

Die Ergebnisse der Forschungstätigkeit müssen auf technischen oder wissenschaftlichen Konferenzen weit verbreitet oder in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften veröffentlicht werden oder in Informationsträgern (Datenbanken, bei denen jedermann Zugang zu den unbearbeiteten Forschungsdaten hat) oder durch gebührenfreie bzw. Open-source-Software zugänglich gemacht werden.

Typischerweise soll die Arbeit mehrerer Personen über einen mehrjährigen Zeitraum gefördert werden, wobei Konsortien und Netzwerke ebenso wie Einzelansuchen möglich sind. Die Finanzierung durch die Tiroler Zukunftsstiftung kann über eine Dauer von maximal drei Jahren erfolgen.

Ergänzt wird dies bei der Auswahl, Begleitung und abschließenden Evaluierung der Vorhaben durch spezielle Kriterien und Verfahrensschritte, die den möglichen Nutzen erkennbar machen sollen und Erfolgskontrolle der Vorhaben erleichtern. Die Einbindung von möglichen Nutzern und Verwertungspartnern kann etwa in Form von Begleitgruppen, aber auch durch entsprechende Finanzierungspartnerschaften erfolgen.

Es gelten die unter Punkt 5 beschriebenen Kriterien zur Auswahl von Projekten.

---

16 In der Definiton von Richtlinienpunkt 12.2. entsprechend Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) Punkt 2.2.(e). Bei der Einstufung der verschiedenen Tätigkeiten stützt sich die Förderstelle auf ihre eigene Verwaltungspraxis sowie auf die Beispiele und Erläuterungen des Frascati-Handbuchs, The Measurement of Scientific and technological Activities, Proposed Standard Practice for Surveys on Research and Experimental Development und zieht zur Einstufung Experten aus den entsprechenden Forschungsbereichen bei.

17 Unter „orientierter Grundlagenforschung“ ist jene Grundlagenforschung zu verstehen, die aufbauend auf bereits bestehenden Erkenntnissen mit der Erwartung durchgeführt wird, eine Wissensbasis zu schaffen, um diese einer künftigen Anwendung oder einer anderen künftigen Nutzenstiftung zuzuführen (Definition vgl. auch FWF: Translational Research Programm)

18 Die damit angesprochene Verwertungsperspektive ist dahingehend zu interpretieren, dass die Forschungsergebnisse patentiert oder publiziert werden sollen. Sie kann auch die Erwartung möglicher indirekter mittel- und langfristiger wirtschaftlicher Verwertungsperspektiven bedeuten. Ebenso kann darunter verstanden werden, dass zu einer gesellschaftlichen Nutzenstiftung beigetragen wird.

7.2 Förderungswerber

Förderungswerber können je nach Ausschreibung einzelne wissenschaftliche Einrichtungen[19] aus Tirol oder Kooperationen von wissenschaftlichen Einrichtungen sein, wobei mindestens 2/3 der Kooperationspartner Tiroler wissenschaftliche Einrichtungen sein müssen.

7.3 Förderbare Kosten

Förderbar sind jene Kosten, die unmittelbar in Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben stehen.

a) Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind) inklusive Personal-Gemeinkosten, sofern diese unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen[20];

b) Reisekosten[21]

c) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;

d) Kosten für externe Leistungen wie Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen;

e) sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen;

7.4 Art und Ausmaß der Förderung

Gefördert werden maximal 70 % der förderbaren Gesamtkosten in Form von Zuschüssen. Die maximale Förderung seitens der Tiroler Zukunftsstiftung beträgt 100.000,- € pro Jahr. Der Förderzeitraum beträgt maximal 3 Jahre.

7.5 EU-Beihilfenrechtliche Grundlagen und Kumulierungsvorschriften

Das Programm unterliegt dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) nach Punkt 5.1. Beihilfen für FuE-Vorhaben. Für eine allfällige Kumulierung mit anderen Förderungsprogrammen gilt eine Obergrenze von 100% der

---

19 Die Definition von „wissenschaftlicher Einrichtungen" im Rahmen dieser Richtlinie ist identisch mit der Begriffsbestimmung für „Forschungseinrichtung" des Gemeinschaftsrahmens in dem „Forschungseinrichtung" Einrichtungen bezeichnet wie Hochschulen oder Forschungsinstitute unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe in Grundlagenforschung, industrieller Forschung oder experimenteller Entwicklung besteht und die deren Ergebnisse durch Lehre, Veröffentlichung und Technologietransfer verbreiten; sämtliche Einnahmen werden in die Forschung, die Verbreitung von Forschungsergebnissen oder die Lehre reinvestiert; Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglieder Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, genießen keinen bevorzugten Zugang zu den Forschungskapazitäten der Einrichtung oder den von ihr erzielten Forschungsergebnissen.

20 vgl. Punkt 9.4 Personalkosten, Gemeinkosten.

21 vgl. Punkt 9.7 Reisekosten

förderbaren Kosten (Grundlagenforschung). Die Beihilfeintensität muss für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden, auch bei einem Kooperationsvorhaben.

Im Rahmen der Programmlinie Translational Research werden die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten[22] von Forschungseinrichtungen im Sinne von Ziffer 2.2. d) des Gemeinschaftsrahmens gefördert. Die Forschungseinrichtungen sind in dieser Programmlinie gemäß Ziffer 3.1.1. des Gemeinschaftsrahmens dazu verpflichtet ihre nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten von ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten in Bezug auf Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander zu trennen. Der Nachweis, dass die Kosten korrekt zugeordnet worden sind, kann im Jahresabschluss der Forschungseinrichtungen geführt werden.

22 Für die „nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten" gelten die Definition und die Bestimmungen der Ziffer 3.1.1. des Gemeinschaftsrahmens.

8. Programmlinie 2: Förderung von F&E Konsortien

Intention und Ausrichtung

Diese Programmlinie gliedert sich in zwei Unterprogramme, wobei sich das erste Unterprogramm mit der Erstellung von Machbarkeitsstudien als mögliche Vorbereitung für nachfolgende kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte befasst. Im zweiten Unterprogramm können die Forschungs- und Entwicklungsprojekte eingereicht werden. Die Durchführung einer Machbarkeitsstudie ist nicht Voraussetzung für die Einreichung eines F&E Projekts.

Förderungswerber: Kooperationen / Konsortien

Beiden Unterprogrammen ist gemein, dass dort förderbare Projekte von mindestens drei Partnern gemeinsam durchgeführt werden müssen, die sich bereits als Konsortium konstituiert haben. Durch diesen partnerschaftlichen Ansatz soll durch die Nutzung von Synergien und Wissenstransfer die Wettbewerbsfähigkeit der Projektpartner über das Maß von alleine durchgeführten Aktivitäten hinaus erhöht werden.

Diese Programmlinie richtet sich an F&E Konsortien, die aufgrund ihrer zu geringen Größe oder ihres zu geringen Komplexitätsgrades im Rahmen der Kompetenzzentren Programme des Bundes nicht durchgeführt bzw. nicht gefördert werden können, die aber gleichzeitig zu groß oder zu komplex für die Programme im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sind.

Es gelten die unter Punkt 5 beschriebenen Kriterien zur Auswahl von Projekten.

Für die Zusammensetzung des Konsortiums gilt:

- Mindestens zwei Partner müssen Unternehmen sein, die der Industrie, dem produzierenden Gewerbe oder der produktionsnahen Dienstleistung zugerechnet werden können.
- Zusätzlich muss mindestens eine wissenschaftliche Einrichtung[23] in das Projekt einbezogen werden[24].
- Mindestens ein KMU[25] muss Teil des Konsortiums sein.[26] Zusätzlich gilt, dass höchstens 70% der Kosten von einem einzelnen Unternehmen getragen werden können.
- Mindestens zwei Drittel der Partner müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung in Tirol haben oder im Zuge der Bewilligung der Beihilfe errichten.

---

23 vgl. Fußnote 19.

24 Dies kann in Form einer Parternschaft oder einer Auftragsbeziehung erfolgen.

25 Definition siehe Punkt 12.1

26 Dieser Punkt weicht von der ursprünglichen Regelung der Richtlinie, in der der Wortlaut „Höchstens 50 % des Projektvolumens können von Unternehmen getragen werden, die nicht der Definition eines KMU entsprechen." verwendet wurde, ab. Diese geänderte Regelung entspricht dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) nach Punkt 5.1.3. lit. b. Die Tiroler Zukunftsstiftung beruft sich bei dieser Änderung auf Artikel 4, Abs 1 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 Der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags.

- Die Konsortien müssen in Form eigener Rechtspersonen, wie dies zum Beispiel Vereine oder GmbHs sind organisiert sein.[27] Bei Kooperationen mit max. fünf Mitgliedern sind auch Ges.b.R. möglich.
- Die Kooperation muss bei Antragsstellung ein Konzept über das nachhaltige Bestehen der Kooperation vorlegen.
- Mitglieder der Konsortien können natürliche Personen, juristische Personen (wie insbesondere Vereine, Kapitalgesellschaften, Universitäten gemäß § 6 Universitätsorganisationsgesetz 2002, Selbstverwaltungskörper, Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und Fachhochschulen) oder Personengesellschaften sein.
- Natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die innerhalb der Bundes- und Landesverwaltung stehen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

8.1 Unterprogramm Machbarkeitsstudien

Bei Tirols Unternehmen besteht ein reiches Ideenpotenzial für neue Produkte und Innovationen. Diese werden aber oft nicht realisiert, weil Unsicherheit über die Möglichkeiten zur Problemlösung und über die Machbarkeit besteht. Mit einer Machbarkeitsstudie kann idealerweise ein Grundstein zu konkreten F&E-Projekten gelegt, unrealistische Ideen können frühzeitig erkannt werden und Wissen von externen Technologien wird nutzbar gemacht. Eine hier förderbare Machbarkeitsstudie ist als Vorstufe für Projekte im Sinne der Programmlinie 2, Unterprogramm B „F&E-Projekte“ zu sehen.

Im Fokus der Machbarkeitsstudien, die von Forschungsinstituten und anderen qualifizierten Instituten erstellt werden können, stehen

- Das Aufzeigen von technischen Lösungsmöglichkeiten für Ideen
- Studien zur (technischen) Machbarkeit der Ideen (proof of concept)
- Studien zur wirtschaftlichen Umsetzbarkeit eines geplanten Vorhabens[28]

Die Studie muss zumindest folgenden Inhalt und Umfang haben:

- Aufgabe – Problemstellung
- technische Angaben bzw. Vorgaben unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Kosten- / Nutzenabschätzung)
- Ziel und Rahmen sowie Umfang der Untersuchung
- Lösungsansätze – Lösungsalternativen

27 Dieser Punkt weicht von der ursprünglichen Regelung der Richtlinie ab. Diese geänderte Regelung entspricht dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01). Die Tiroler Zukunftsstiftung beruft sich bei dieser Änderung auf Artikel 4, Abs 1 der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 Der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags.

28 Machbarkeitsstudien, die ausschließlich Marktaspekte untersuchen, können nicht gefördert werden.

- durchgeführte Versuche, Aufbauten bzw. Anordnungen
- Realisierungsabschätzung

8.1.1 Förderbare Kosten

Förderbar sind jene Kosten, die unmittelbar in Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben stehen, wobei sowohl Kosten für extern Beauftragte, als auch Kosten für intern durchzuführende Machbarkeitsstudien als förderbar gelten.

- Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit der Machbarkeitsstudie beschäftigt sind) inklusive Personal-Gemeinkosten[29]
- Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Machbarkeitsstudie dienen;
- sonstige Betriebskosten insbesondere Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die im Zuge der Durchführung der Machbarkeitsstudie unmittelbar entstehen;

8.1.2 Art und Ausmaß der Förderung

- Gefördert werden maximal 50 % der förderbaren Gesamtkosten in Form von Zuschüssen.
- Die maximale Förderung seitens der Tiroler Zukunftsstiftung beträgt 50.000,- €.
- Der Förderzeitraum beträgt maximal 1 Jahr.

8.1.3 Spezielle Kriterien

Neben den unter Punkt 5 genannten Auswahlkriterien für Projekte, die im Rahmen dieser Programmlinie durchgeführt werden gelten folgende zusätzliche spezielle Kriterien.

- Wissenszuwachs: Als wesentliches Auswahlkriterium für die gegenständliche Programmlinie gilt der Wissenszuwachs für die Projektpartner im Sinne der Erarbeitung einer Entscheidungsgrundlage für den Start eines weiterführenden Forschungs- und Entwicklungsprojekts.
- Nachhaltigkeit und Verwertungsmöglichkeiten in der Fragestellung. In geförderten Projekten muss neben der Untersuchung zur Durchführbarkeit eines Projekts auch die weiterführende Strategie erarbeitet werden, falls die Machbarkeitsuntersuchung ein positives Ergebnis im Sinne einer Fortführbarkeit des Projekts ergibt.
- Humanressourcenentwicklung, Beschäftigungseffekte[30],

8.1.4 Beihilfenrechtliche Grundlage

Das Programm unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis"-

29 vgl. Punkt 9.4 Personalkosten, Gemeinkosten

30 Vgl. Punkt 5

Beihilfen[31] in der jeweils geltenden Fassung bzw. den Bestimmungen eines etwaig an deren Stelle tretenden Rechtsaktes vollinhaltlich.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf nach dieser Verordnung in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen[32].

31 Amtsblatt der Europäischen Union NR. L 379 vom 28.12.2006;
http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_379/l_37920061228de00050010.pdf

32 Dieser Text stellt nur einen der Orientierung dienenden Auszug aus dem vollständigen Text der Verordnung und der Empfehlung der Kommission dar, die auf der Homepage der Europäischen Union und der Tiroler Zukunftsstiftung zur Verfügung gestellt werden.

8.2 Unterprogramm Forschungs- und Entwicklungsprojekte

Ziel dieser Programmlinie ist die Erhöhung der regionalen Quote für Forschung und Entwicklung sowie die Intensivierung der Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, sowie die verstärkte industrielle Umsetzung von Forschungsergebnissen.

Im Rahmen dieser Programmlinie werden kooperative Projekte gefördert, die ihrerseits den nachhaltigen Auf- und Ausbau von Forschungsinfrastrukturen innerhalb des Förderungsgebietes bewirken.

Konkret werden mit dieser Programmlinie im Zuge von Ausschreibungen[33] mehrjährige kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte (F&E Projekt) gefördert, die von F&E Konsortien (siehe Punkt 8 „Antragsteller") partnerschaftlich durchgeführt werden. Förderbare Projekte müssen den inhaltlichen Definitionen der „Industriellen Forschung", in der die Entwicklung von Prototypen ausgenommen ist, oder der „Experimentellen Entwicklung" entsprechen[34], und zu mittel- oder unmittelbaren Produkt- oder Verfahrensinnovationen führen, für die bereits eine grundlegende wirtschaftliche Umsetzungsstrategie dargestellt werden kann, aus der sich eine unmittelbare ökonomische Wertschöpfung in Tirol erwarten lässt.

8.2.1 Förderbare Kosten

Förderbar sind jene Kosten, die unmittelbar in Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben stehen.

a) Personalkosten (Forscher, Techniker und sonstige Personen, soweit diese mit dem Forschungsvorhaben beschäftigt sind); inklusive Personal-Gemeinkosten, sofern diese unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen[35];

b) Reisekosten[36]

c) Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig;

d) Kosten für externe Leistungen wie Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen;

---

33 siehe Punkt 10 dieser Richtlinie

34 Definitionen siehe Punkt 12.2. Wenn im eingereichten Projekt Elemente der Grundlagenforschung auftreten, werden diese im Rahmen des vorliegenden Förderungsprogramms nach den Regeln der Industriellen Forschung gefördert. Bei der Einstufung der verschiedenen Tätigkeiten stützt sich die Förderstelle auf ihre eigene Verwaltungspraxis sowie auf die Beispiele und Erläuterungen des Frascati-Handbuchs, The Measurement of Scientific and technological Activities, Proposed Standard Practice for Surveys on Research and Experimental Development und zieht zur Einstufung Experten aus den entsprechenden Forschungsbereichen bei.

35 vgl. Punkt 9.4 Personalkosten, Gemeinkosten.

36 vgl. Punkt 9.7 Reisekosten

e) Kosten die im Zusammenhang mit dem Schutz der Erlangung und Validierung von Patenten und anderen gewerblichen Schutzrechten für KMU entstehen[37]

f) sonstige Betriebskosten einschließlich Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen;

8.2.2 Art und Ausmaß der Förderung

- Gefördert werden maximal 45% der förderbaren Gesamtkosten in Form von Zuschüssen (ausgenommen Projektteile, die der experimentellen Entwicklung zugerechnet werden und von Großunternehmen getragen werden; für diese Projektteile gilt eine Obergrenze von 40%).
- Die Förderung seitens der Tiroler Zukunftsstiftung beträgt maximal 300.000,- € pro Jahr. In Einzelfällen[38] behält sich die Tiroler Zukunftsstiftung vor, diese maximale Förderhöhe zu überschreiten.
- Der Förderzeitraum beträgt maximal 3 Jahre.
- Die Projektkosten sind in Arbeitspakete[39] zu gliedern[40] und alle Kosten sind dem jeweils kostentragenden Mitglied des Konsortiums zuzuordnen.
- Die Beihilfeintensität muss für jeden einzelnen Begünstigten ermittelt werden, auch bei einem Kooperationsvorhaben.
- Kosten für den Erwerb von gewerblichen Schutzrechten von KMU werden gefördert, wenn ihre Beihilfenintensität nicht über die Intensität hinausgeht, bis zu der FuE-Beihilfen für die den Patenten vorausgehenden Forschungstätigkeiten in Betracht gekommen wäre, die zu den betreffenden gewerblichen Schutzrechten geführt haben. Im Rahmen dieser Richtlinie liegt die maximale Beihilfeintensität immer bei 45% der förderbaren Kosten.

---

37 Diese Kosten gelten nach den Bestimmungen des Gemeinschaftsrahmens für Forschungs- Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen, Punkt 5.3 „Beihilfen für die Kosten von KMU zum Erwerb gewerblicher Schutzrechte“, als förderbar. Die maximalen Intensitäten orientieren sich an den Intensitäten der zugrunde liegenden Forschungs- und Entwicklungsstufe. Förderfähige Kosten sind: a) sämtliche Kosten, die der Erteilung des gewerblichen Schutzrechts in der ersten Rechtsordnung vorausgehen, einschließlich der Kosten für die Vorbereitung, Einreichung und Durchführung der Anmeldung sowie für eine erneute Anmeldung vor Erteilung des Schutzrechts; b) die Kosten für die Übersetzung und sonstige im Hinblick auf die Erteilung oder Validierung des Rechtes in anderen Rechtsordnungen anfallende Kosten; c) zur Aufrechterhaltung des Rechts während des amtlichen Prüfverfahrens und bei etwaigen Einspruchsverfahren anfallende Kosten, selbst wenn diese nach der Erteilung des Rechtes entstehen. Diese Kosten gelten nur für KMU als förderbar.

38 Liegen Projekte mit besonderer regionaler Relevanz vor, in denen insbesondere Tiroler Großbetriebe eingebunden sind, kann die maximale Förderhöhe auf 700.000,- pro Jahr angehoben werden. In diesen Fall muss im geplanten Projekt ein über die Anforderungen der Bewertungskriterien gemäß Punkt 5 hinausgehender, signifikanter, nachhaltiger Ausbau der F&E Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen, wie etwa durch Errichtung von F&E Headquarters in Verbindung mit entsprechenden Investitionen in Infrastruktur und Humankapital erkennbar sein. Das geplante Projekt muss einen wesentlichen Beitrag zur dauerhaften Standortsicherung der beteiligten Unternehmen erkennen lassen.

39 Der Antrag ist in ergebnisorientierte Arbeitspakete zu gliedern. Jedes Arbeitspaket muss mit einem überprüfbaren Teilergebnis („Meilenstein“) enden, das im Zuge der Projektabrechnung dokumentiert und vorgelegt werden muss. Es muss bereits bei der Antragstellung klar gestellt werden, wie das Erzielen eines Teilergebnisses überprüft werden kann.

40 Die Einstufung in Grundlagenforschung, Industrielle Forschung und Experimentelle Entwicklung erfolgt auf der Ebene von Arbeitspaketen. Unterschiedliche Arbeitspakete innerhalb eines Gesamtprojekts können durchaus unterschiedliche Zuordnungen aufweisen. Die Basisintensität über das gesamte Projekt ist daher der gewichtete Mittelwert.

8.2.3 Spezielle Kriterien

Neben den unter Punkt 5 genannten Auswahlkriterien für Projekte, die im Rahmen dieser Programmlinie durchgeführt werden gelten folgende zusätzliche spezielle Kriterien.

- Nachhaltiger Aufbau von Forschungsinfrastrukturen innerhalb des Förderungsgebietes
- Humanressourcenentwicklung, Beschäftigungseffekte[41]

8.2.4 EU-Beihilfenrechtliche Grundlagen, Kumulierungsvorschriften und Aufschläge

Im Rahmen der Programmlinie Förderung von F&E Konsortien werden, zu einem Teil, die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten[42] von Forschungseinrichtungen im Sinne von Ziffer 2.2. d) des Gemeinschaftsrahmens gefördert. Die Forschungseinrichtungen sind in dieser Programmlinie gemäß Ziffer 3.1.1. des Gemeinschaftsrahmens dazu verpflichtet, ihre nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten von ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten in Bezug auf Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander zu trennen. Der Nachweis, dass die Kosten korrekt zugeordnet worden sind, kann im Jahresabschluss der Forschungseinrichtungen geführt werden.[43]

Das Programm unterliegt dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) nach Punkt 5.1. Beihilfen für FuE-Vorhaben.

Für eine allfällige Kumulierung mit anderen Förderungsprogrammen gelten die folgenden Obergrenzen:

FÖRDERUNGSINTENSITÄTEN FÜR	GROßE UNTERNEHMEN	MITTLERE UNTERNEHMEN	KLEINE UNTERNEHMEN
BASISINTENSITÄT FÜR EXPERIMENTELLE ENTWICKLUNG (EE)	25 %	35 %	45 %
EE MIT AUFSCHLAG FÜR KOOPERATION	40 %	50 %	60 %
BASISINTENSITÄT FÜR INDUSTRIELLE FORSCHUNG (IF)	50 %	60 %	70 %
IF MIT AUFSCHLAG FÜR KOOPERATION ODER WEITE VERBREITUNG DER ERGEBNISSE	65 %	75 %	80 %

Die in der Tabelle genannten maximalen Beihilfenintensitäten errechnen sich aus einer Basisintensität, zu der zutreffendenfalls Aufschläge hinzugerechnet werden können.

41 Vgl. Punkt 5

42 Für „nichtwirtschaftliche Tätigkeiten" gelten die Definition und die Bestimmungen der Ziffer 3.1.1. des Gemeinschaftsrahmens.

43 Vgl. Punkt 3, S.3ff. der Richtlinie

Der Gemeinschaftsrahmen sieht vor:[44]

- Beihilfenintensität ohne Aufschläge: Gemäß der Einstufung des Projektes (der einzelnen Projektteile[45]) in „Industrielle Forschung" und „Experimentelle Entwicklung"[46] laut Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01) der Europäischen Union gelten die folgenden maximalen Beihilfenintensitäten: 50 % bei der industriellen Forschung bzw. 25 % bei der experimentellen Entwicklung.
- Aufschläge für kleine und mittlere Unternehmen: Für Beihilfen für mittlere Unternehmen kann die Intensität um 10 Prozentpunkte und für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden.
- Aufschläge für kooperative Projekte[47] oder für Projekte, deren Ergebnisse weit verbreitet werden: Bis zu einer Obergrenze von 80 % ist ein Aufschlag von 15 Prozentpunkten zulässig, wenn das Vorhaben in Zusammenarbeit von wenigstens zwei eigenständigen Unternehmen oder in Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung realisiert wird oder wenn die Ergebnisse des Forschungsvorhabens weit verbreitet werden. Im Falle der Zusammenarbeit von wenigstens zwei Unternehmen darf kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der förderbaren Kosten bestreiten. Weiters muss das Vorhaben die Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU beinhalten. Im Falle der Zusammenarbeit zwischen einem Unternehmen und einer Forschungseinrichtung muss die Forschungseinrichtung mindestens 10 % der förderbaren Kosten tragen und sie muss das Recht haben, die Ergebnisse der Arbeiten zu veröffentlichen, soweit sie von der Einrichtung durchgeführt wurden[48]. Soll der Aufschlag durch die weite Verbreitung der Forschungsergebnisse begründet werden, gilt, dass es sich erstens um ein Projekt der industriellen Forschung handeln muss und die Ergebnisse des Vorhabens auf technischen oder wissenschaftlichen Konferenzen weit verbreitet oder in wissenschaftlichen und technischen Zeitschriften veröffentlicht werden oder in Informationsträgern (Datenbanken, bei denen jedermann Zugang zu den unbearbeiteten Forschungsdaten hat) oder durch gebührenfreie bzw. Open-source-Software zugänglich sind.
- Die Beihilfenintensität muss (bei Kooperationsvorhaben) für jeden einzelnen Begünstigten gesondert ermittelt werden und darf bei keinem Begünstigten die genannten Intensitäten übersteigen.

---

44 vgl. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, Ziffer 5.1.3

45 Die Einstufung auf die beiden genannten Arten der Forschung erfolgt auf der Ebene von Arbeitspaketen. Unterschiedliche Arbeitspakete innerhalb eines Gesamtprojekts können durchaus unterschiedliche Zuordnungen aufweisen. Die Basisintensität über das gesamte Projekt ist daher der gewichtete Mittelwert.

46 Definitionen vgl. Punkt12.2

47 Die Untervergabe von Aufträgen gilt im Sinn dieser Bestimmung nicht als Zusammenarbeit.

48 Bei staatlichen Beihilfen für ein F&E-Vorhaben, das in Zusammenarbeit zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen durchgeführt wird, darf die kombinierte Beihilfe, die sich aus der direkten staatlichen Unterstützung für ein bestimmtes Forschungsvorhaben und den Beiträgen von Forschungseinrichtungen zu diesem Vorhaben (soweit es sich bei diesen Beiträgen um eine Beihilfe handelt) ergibt, für jedes begünstigte Unternehmen die genannten Beihilfeintensitäten nicht übersteigen (vgl. Punkt3 dieser Richtlinie).

Aufschläge im Rahmen dieser Richtlinie

Im Rahmen dieser Richtlinie liegt die maximale Beihilfeintensität im Unterprogramm Forschungs- und Entwicklungsprojekte immer bei 45% der förderbaren Kosten. Große und mittlere Unternehmen kommen für Kooperationsaufschläge für Projektteile der experimentellen Entwicklung in Betracht. Dadurch erhöht sich gegebenenfalls die maximale Beihilfeintensität für die mittleren Unternehmen von 35% auf 45% und für große Unternehmen von 25% auf 40%. Für die Gewährung dieser Aufschläge müssen die Voraussetzungen von Ziffer 5.1.3. b) i) und/oder 5.1.3. b) ii) des Gemeinschaftsrahmens eingehalten werden. Da die Richtlinie in der Programmlinie Förderung von F&E Konsortien nur die Förderung von Konsortien bzw. Kooperationen mit mindestens 3 Konsortial- bzw. Kooperationspartnern vorsieht und das Vorhaben in Zusammenarbeit mit mindestens einem KMU umgesetzt werden muss, sind die Voraussetzungen von Ziffer 5.1.3. b) i) des Gemeinschaftsrahmens jedenfalls gegeben.[49] Höchstens 70% der Gesamtkosten können von einem einzelnen Unternehmen getragen werden. Im Unterprogramm Forschungs- und Entwicklungsprojekte werden Forschungseinrichtungen bezüglich der maximalen Beihilfenintensität wie Unternehmen behandelt. Für Forschungseinrichtungen liegt in dieser Programmlinie die maximale Beihilfenintensität ebenfalls bei 45% der förderbaren Kosten.

49 Vgl. Fußnote 26

9. Kostenanerkennung

9.1 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen aus Mitteln der Tiroler Zukunftsstiftung

9.2 Anerkennungsstichtag und Projektlaufzeit

Projekte dürfen nicht vor Einreichen des Förderantrags begonnen werden.[50] Es können nur Kosten anerkannt werden, die nach Einlangen des Förderungsantrags entstanden sind. Die Dauer der Projekte ist in der Projektbeschreibung festzulegen. Die Projektlaufzeit ist in den einzelnen Programmlinien definiert kann nach schriftlichem Ansuchen um maximal zwölf Monate verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen. Darüber hinaus gehende Verlängerungen bedürfen eines neuerlichen Förderungsansuchens.

9.3 Grundsätzliche Bestimmungen für die Förderfähigkeit von Kosten

a. In den Förderungsprogrammen förderungsfähige Kosten sind ausschließlich die unter 7.3, 8.1.1, bzw. 8.2.1 definierten Kostenarten.

b. Es werden ausschließlich tatsächlich anfallende, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Vorhaben stehende, vom der Förderungswerber zu tragenden und nachgewiesenen Kosten als Bemessungsgrundlage anerkannt.

c. Es können nur Nettokosten (exkl. Umsatzsteuer, Rabatten und Skonti) einbezogen werden. Sofern der/die Förderungswerber nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist/sind und somit die Umsatzsteuer tatsächlich von ihm/ihnen zu tragen ist, kann diese in die Bemessungsgrundlage mit einbezogen werden.

d. Kosten werden nur bis zu einem als ortsüblich anerkannten Ausmaß in die Bemessungsgrundlage aufgenommen.

e. Als Nachweis für interne Kosten sind geeignete und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Unterlagen aus dem Rechnungswesen des Förderungswerbers vorzulegen; externe Kosten müssen durch die den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Rechnungen belegt werden.

f. Grundsätzlich nicht förderungsfähig sind Kosten,

- die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben stehen bzw. laufend zur Aufrechterhaltung des üblichen Geschäftsbetriebs anfallen,
- die vor der Einreichung entstanden sind,
- die aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderfähig gelten.

50 Vgl. Ziffer 6 des Gemeinschaftsrahmens.

9.4 Personalkosten

Personalkosten für angestellte Mitarbeiter werden auf Basis der *Bruttojahresgehälter* zuzüglich *direkte Gehaltsnebenkosten* und zuzüglich *Gemeinkosten* errechnet. Personalkosten gehen in die Bemessungsgrundlagen ein, wenn alle in Punkt 9.3 genannten Bestimmungen erfüllt sind.

Folgende Kostenbestandteile sind die Basis zur Berechnung der Personalkosten:

- *Bruttojahresgehalt:* Bruttomonatsgehälter für 14 Monate (inkl. „13./14.Gehalt")[51]
- *Direkte Gehaltsnebenkosten* zum Bruttojahresgehalt werden berücksichtigt und umfassen Sozialabgaben wie Sozialversicherungs-Dienstgeberanteil, Dienstgeberbeitrag, Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer und Mitarbeitervorsorgekasse).
  Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Leistungen, die dem Gehalt weder unmittelbar noch regelmäßig zuordenbare Sonderzahlungen darstellen, sowie Abfertigungen können hier nicht in Ansatz gebracht werden.
- *Gemeinkosten* werden mit einem pauschalen Zuschlagsatz von 20 % zum Bruttogehalt inkl. direkte Gehaltsnebenkosten berücksichtigt und umfassen insbesondere anteilige Verwaltungs-, Energie- und Instandhaltungskosten sowie anteilige Kosten für Betriebsmittel und -räumlichkeiten.[52]

Für die Berechnung des Stundensatzes von angestellten, am zu fördernden Vorhaben mitarbeitenden Mitarbeiter sind folgende Berechnungsformeln anzuwenden:

Personalkosten	Bruttojahresgehalt zuzüglich direkte Gehaltsnebenkosten zuzüglich 20% Gemeinkosten
Jahresarbeitsstunden	Wochenverpflichtung in Stunden multipliziert mit 42 Wochen durchschn. Effektivarbeitszeit[53]
Stundensatz	Personalkosten dividiert durch Jahresarbeitsstunden
Förderungsfähigen Personalkosten	Stundensatz multipliziert mit den geleisteten Projektstunden

Bei Kleinen Unternehmen (gem. Definition in Punkt12.1) können auch die Bezüge von aktiv am geförderten Vorhaben mitarbeitenden Firmeninhaber und Gesellschafter – allerdings maximal im

51 Dies gilt unter der Voraussetzung, dass ein Mitarbeiter das ganze Jahr angestellt ist, andernfalls muss das 13. und 14. Gehalt aliquot berücksichtigt werden. Für Projektmitarbeiter, die nicht in Österreich angestellt sind, kann kein 13. und 14. Gehalt berücksichtigt werden.

52 Die Förderungsstelle behält sich vor, für die Gemeinkosten einen Einzelkostennachweis zu verlangen, sollte das das Projekt aus EU-Mitteln (beispielsweise Strukturfonds) co-finanziert werden und eine solche Vorgangsweise aufgrund von Vorschriften im Zusammenhang mit dieser Co-Finanzierung vorgeschrieben sein.

53 Dieser Wert ist das Maximum für die zur Bemessung der Förderung heranzuziehenden Jahresarbeitsstunden pro Mitarbeiter – Überstunden werden also nicht berücksichtigt.

Ausmaß der höchsten Stufe des beim/bei der Förderungswerber vorherrschenden (kollektivvertraglichen) Gehaltsschemas[54] – in Ansatz gebracht werden.

Für die Programmlinie Translational Research werden anstelle des o.a. Schemas zur Berechnung der Personalkosten die FWF-Personalkostensätze herangezogen[55].

9.5 Kosten für externe Leistungen

Kosten für externe Leistungen sind die von Dritten im Zuge der Durchführung des Vorhabens an den Förderungswerber weiterverrechneten Kosten, sofern diesen Kosten nicht die Anschaffung von Investitionsgütern oder Rechten an fremden geistigem Eigentum zugrunde liegen, also bspw. Beratungs- und Schulungskosten, Kosten zum Schutz von eigenem geistigen Eigentum[56], Kosten für andere Dienstleistungen etc.

Auf Rechnungen bzw. Honorarnoten müssen die verrechneten Leistungen genau beschrieben und beispielsweise in Stunden und Stundensatz genau determiniert sein. Die Kosten solcher Leistungen gehen in die Bemessungsgrundlage ein, wenn alle in Punkt9.3 genannten Bestimmungen erfüllt sind.

9.6 Investitionen in Instrumente und Ausrüstung sowie geistiges Eigentum

Die im Folgenden definierten Anschaffungskosten für Sachinvestitionen und für Rechte an fremdem geistigem Eigentum können unter den nachfolgend genannten Bedingungen in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden[57]:

9.6.1 Sachkosten

Sachkosten im Sinn dieser Richtlinie umfassen langfristig[58] nutzbare Güter zur Produktion bzw. Leistungserbringung, welche in der Bilanz als Sachanlagevermögen ausgewiesen und in der Regel über den Nutzungszeitraum abschreibbar sind.

Deren Anschaffungskosten gehen – mit Ausnahme von Anschaffungskosten für Grundstücke, Gebäude und Kraftfahrzeuge sowie für reine Ersatzinvestitionen – in die Bemessungsgrundlage ein, wenn alle in Punkt 9.3 genannten Bestimmungen erfüllt sind. Werden diese Investitionen nicht in ihrer gesamten Nutzungsdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gelten nur die Abschreibungskosten als förderbar, die der Dauer des Forschungsvorhabens entsprechen, wie sie gemäß der üblichen Buchhaltungspraxis berechnet wird. Ebenso kann nur der im Projekt genutzte Anteil einer Investition gefördert werden, wenn die Investition auch für andere Zwecke genutzt wird.

---

54 Für Unternehmen bzw. Branchen ohne kollektivvertraglichen Regelungen ist der hinsichtlich des Betriebsgegenstandes inhaltlich am nächsten liegende Kollektivvertrag heranzuziehen.
Sofern das Gehalt eines/r der im Antrag stellenden Unternehmen angestellten Mitarbeiter den kollektivvertraglichen Höchstwert übersteigt, kann dieses Gehalt als Richtwert herangezogen werden.

55 Siehe Homepage des Wissenschaftsfonds: www.fwf.ac.at

56 Diese Kosten sind nur für KMU in der Programmlinie Förderung von F&E Konsortien förderbar. Die genauen Bestimmungen befinden sich unter den Punkten 8.2.1 und 8.2.2 dieser Richtlinie.

57 Die Kosten für die Anschaffung von Finanzanlagen gehen nicht in die Bemessungsgrundlage ein

58 Als Richtwert für die Langfristigkeit wird in der Regel von einer gewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als drei Jahren ausgegangen. Die Anschaffungskosten für geringwertige Wirtschaftsgüter sind jedenfalls nicht einbeziehbar,

Werden Sachinvestitionsgüter im Weg einer Miet- oder Leasing-Vereinbarung angeschafft, können die anteiligen Miet- oder Leasingaufwendungen während der Projektlaufzeit in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, wenn alle in Punkt 9.3 genannten Bestimmungen erfüllt sind.

9.6.2 Rechte an geistigem Eigentum (IPR)

Rechte an geistigem Eigentum umfassen langfristig nutzbare, für die Produktion bzw. Leistungserbringung erforderliche Rechte an geschütztem, fremdem, geistigen Eigentum, welche in der Bilanz als Immaterielles Vermögen ausgewiesen sind.

Deren Anschaffungskosten gehen in die Bemessungsgrundlage ein, wenn alle in Punkt 9.3 genannten Bestimmungen erfüllt sind

Werden Rechte an geistigem Eigentum im Weg von Lizenz-, Miet- oder Leasing-Vereinbarungen angeschafft, können die anteiligen Lizenz-, Miet- oder Leasingaufwendungen während der Projektlaufzeit in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden, wenn alle in Punkt 9.3 genannten Bestimmungen erfüllt sind.

9.7 Reisekosten

Reisekosten im Sinn dieser Richtlinie umfassen Kosten für die An- und Abreise zum sowie Nächtigungskosten am Zielort, sofern die Reise im Auftrag und auf Rechnung des/der Förderungswerber durchgeführt wird. Kosten für Verpflegung, Diäten und andere mit der Reise in Zusammenhang stehenden Nebenkosten können nicht einbezogen werden.

Für die An- und Abreise ist das jeweils günstigste, dem Zweck und dem Ziel der Reise entsprechende Verkehrsmittel zu wählen[59]. Für die Nächtigung am Zielort können Kosten von maximal € 150,- pro Übernachtung einbezogen werden.

Im Fall der Nutzung eines KFZ ist ein Fahrtenbuch vorzulegen und das amtliche Kilometergeld anzusetzen

Reisekosten sind nur bis zum Ausmaß von 20 % der jeweiligen Gesamtkosten eines zur Förderung eingereichten Vorhabens in die Bemessungsgrundlage einbeziehbar.

59 Im Fall der Nutzung eines KFZ ist ein Fahrtenbuch vorzulegen und das amtliche Kilometergeld anzusetzen.

IV. Förderungsverfahren

10. Aufforderung zur Einreichung von Anträgen

Die Tiroler Zukunftsstiftung fordert zur Einreichung von Förderungsansuchen - nach dem Wettbewerbs- oder Antragsprinzip - auf. In der Programmlinie 8.1 können laufend Anträge eingereicht werden. In den Programmlinien 7 sowie 8.2 erfolgt die Aufforderung zur Einreichung von Anträgen spätestens ein Monat vor Beginn der Einreichfrist. Die Ausschreibungen finden im Bedarfsfall statt, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Die Kriterien für die Bewertung bzw. Entscheidung (Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien) der eingereichten Förderungsansuchen und gegebenenfalls die Frist für die Einreichung von Förderungsansuchen werden mit der Aufforderung bekannt gegeben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen wird elektronisch auf der Website der Tiroler Zukunftsstiftung veröffentlicht. Der Förderungswerber hat bei der jeweiligen Förderungseinrichtung ein schriftliches Förderungsansuchen, unter Verwendung des jeweiligen Formulars, innerhalb der gegebenenfalls in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsansuchen festgelegten Frist einzureichen.

Das Förderungsansuchen hat einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen zu enthalten. Die Tiroler Zukunftsstiftung kann auf Verlangen zusätzliche Unterlagen fordern, das in Hinblick Nachvollziehbarkeit, Plausibilität und Konkretisierung des Vorhabens notwendig ist, solche Unterlagen sind beispielsweise Lebenslauf, Publikationen, Kooperationsvereinbarungen, Verträge oder ähnliches.

10.1 Einreichung des Förderansuchens

Die Förderungsansuchen sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars mit den erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung bei der Tiroler Zukunftsstiftung, Kaiserjägerstraße 4a, 6020 Innsbruck einzureichen.

Neben dem Antragsformular sind weitere Unterlagen erforderlich:

- eine genaue Beschreibung des Projektes, in der alle inhaltlichen und organisatorischen Details dargestellt sind;
- das Kooperationsübereinkommen bzw. ein Entwurf;
- detaillierte Kostenaufstellung und Finanzierungsplan,
- wenn zutreffend: Gesellschaftsvertrag, Vereinsstatut, etc.;
- wenn zutreffend: Auszug aus dem Firmenbuch bzw. Vereinsregister, etc.;
- allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen;
- bei Unternehmen: Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre der beteiligten Unternehmen;
- Darstellung der bisherigen Technologieaufwendungen des Förderungswerbers bzw. Der Förderungswerber.

10.2 Prüfung/ Bewertung

Wurde das Ansuchen richtliniengemäß eingebracht und von der Geschäftsführung der Tiroler Zukunftsstiftung geprüft, obliegt dem Kuratorium der Tiroler Zukunftsstiftung die Beschlussfassung zur Vergabe von Fördermitteln auf Basis einer Empfehlung der Geschäftsführung.

Die Tiroler Zukunftsstiftung kann zur sachlichen Beurteilung der zu unterstützenden Maßnahmen bzw. Projekte externe Gutachter bzw. Sachverständige beiziehen, die verpflichtet sind, über alle im Zuge dieser sachlichen Beurteilung zur Kenntnis erhaltenen Informationen Verschwiegenheit zu wahren.
Ein Förderungswerber kann vor Beginn der Bewertung einmalig bestimmte Personen oder Institutionen namentlich von der Beurteilung des Antrages ausschließen, wenn er bei diesen das Vorliegen von Befangenheitsgründen im Sinn des § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vermutet – der Förderungswerber muss diese Vermutung begründen.

Die Tiroler Zukunftsstiftung prüft die Förderungsanträge auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat dem jeweiligen Förderungswerber zur Behebung von Mängeln des Förderungsansuchens eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können inhaltliche und formale Mängel des jeweiligen Ansuchens nicht mehr verbessert werden.

Alle grundsätzlich als förderungswürdig eingestuften Förderungsansuchen werden von der Geschäftsführung der Tiroler Zukunftsstiftung klassifiziert, gewichtet, gegebenenfalls gereiht und dem Kuratorium der Tiroler Zukunftsstiftung vorgelegt.

10.3 Förderungsentscheidung

Die Förderungsentscheidung obliegt dem Kuratorium der Tiroler Zukunftsstiftung und wird auf Grundlage der Empfehlung der Geschäftsführung einschließlich allfälliger Auflagen und/oder Bedingungen getroffen.

Die Geschäftsordnung des Kuratoriums kann der Homepage der Tiroler Zukunftsstiftung entnommen werden.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird dem Förderungsnehmer schriftlich mitgeteilt, im Falle einer Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

11. Abwicklung der Förderung

11.1 Ansuchen/Förderungsvoraussetzungen/Förderungsausschluss

1. Eine Förderung darf nur auf Grund eines Ansuchens des Förderungswerbers gewährt werden.
2. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsansuchens sowie durch Verhandlungen mit dem Förderungswerber erwachsen der Tiroler Zukunftsstiftung keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gegen die Tiroler Zukunftsstiftung aus diesem Titel oder aus mündlichen Erklärungen der Tiroler Zukunftsstiftung ist ausgeschlossen.
3. Förderungen an wirtschaftliche Unternehmen können nur gewährt werden, wenn
   - die Wirtschaftlichkeit des zu fördernden Vorhabens gegeben ist;
   - die Finanzierung unter Berücksichtigung der angestrebten Förderungsmittel gesichert ist;
   - die Eigenmittel des Förderungswerbers in einem der Größe des Vorhabens angemessenen Verhältnis zur Höhe der angestrebten Förderung stehen;
   - der Förderungswerber nach seiner Person (Firma), Berufsausübung und Betriebsführung einer Förderung würdig ist (Förderungswürdigkeit) und über ein entsprechendes fachliches Wissen und Können verfügt;
   - die Existenz des Förderungswerbers (sein Unternehmen, Betrieb usw.) durch die Förderung erhalten und gesichert wird (Förderungsfähigkeit).
4. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
   - der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
   - Wenn sich ein Förderungswerber in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet;[60]
   - die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu seiner Zahlungsunfähigkeit führen würde;
   - gegen den Förderungswerber ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
   - die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird.
5. Eine Förderung kann versagt werden, wenn über das Vermögen des Förderungswerbers einmal ein Konkursverfahren eröffnet und abgeschlossen bzw. mangels Vermögens nicht eröffnet wurde.

60 Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Gegenwärtig: ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2.) werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gewährt.

11.2 Förderungsgewährung/Förderungserklärung

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat der Förderungswerber sich insbesondere zu verpflichten,

1. die von der Tiroler Zukunftsstiftung erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
2. einer Verwendung bzw. Veröffentlichung von Daten zu Marketingzwecken nach Absprache mit dem Fördergeberin zuzustimmen;
3. einer eventuell eintretenden Rückzahlungsverpflichtungen nachzukommen.

11.3 Art und Ausmaß der Förderung

Die Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie danach, dass bei der geringsten finanziellen Belastung der Tiroler Zukunftsstiftung der größtmögliche Nutzeffekt für den Standort Tirol erzielt wird.

11.4 Verwendungsnachweis

Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, über die Durchführung der geförderten Leistung mittels Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu berichten. In der Förderungsvereinbarung können Teil- bzw. Endnachweise innerhalb bestimmter Fristen vorgesehen werden. Nach Abschluss des Fördervertrags erfolgt eine Vorauszahlung von Fördermitteln über deren widmungsgemäße Verwendung im ersten folgenden Bericht nachzuweisen ist. Weitere Auszahlungen und Teilraten richten sich nach den vertraglich vereinbarten Berichtsintervallen.

Im Falle von mehreren Fördernehmern gemäß 7.2 und 8 haben die Fördernehmer einen „Lead Partner“ mit nachfolgenden Leistungen zu beauftragen: Verwaltung und Weiterleitung der Fördermittel, Erbringung der Berichtspflichten für die anderen Fördernehmer, nicht für die Tiroler Zukunftsstiftung. Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt vom „Lead Partner“ dementsprechend direkt an den jeweiligen Auftraggeber.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Landes-, Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine grundsätzlich durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Der Nachweis kann mittels Rechnungskopien und Kopien der Zahlungsnachweise erbracht werden, soweit die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird. Die Übermittlung kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten wird.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungswerber zu verpflichten, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, einzuholen,

soweit die Datenverwendung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnehin zulässig ist.

Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, ist der Förderungsnehmer zu verpflichten, alle Einnahmen und Ausgaben - insbesondere durch Vorlage der Bilanzen – nachzuweisen oder sonstige geeignete Unterlagen (z.B.: Kostenrechnungsunterlagen) vorzulegen. Bei einer Gesamtförderung hat der zahlenmäßige Nachweis jedenfalls zusätzlich alle Einnahmen und Ausgaben des Förderungsnehmers zu umfassen.

Ist mit dem Abschluss der Leistung nicht innerhalb des Finanzjahres (Kalenderjahres) zu rechnen, in dem die Förderungsgewährung erfolgt, ist zusätzlich die Vorlage eines zumindest jährlichen Verwendungsnachweises für jedes Finanzjahr der Leistungsdauer zu vereinbaren, soweit dies die Dauer und der Umfang der Leistung zweckmäßig erscheinen lässt.

11.5 Förderungsbedingungen

1. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
2. Der Förderungswerber hat gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilte Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
   - Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der von der Förderstelle gewünschten Form zu erbringen.
   - Den Organen oder Beauftragten des Landes Tirol beziehungsweise der Abwicklungsstelle (z.B. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.

Der Förderungsverpflichtungszeitraum wird im Fördervertrag für den einzelnen Förderfall festgelegt.

3. Die Tiroler Zukunftsstiftung kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist mit dem Förderungsnehmer eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.
4. Im Falle einer Förderungsgewährung muss der Fördernehmer im Rahmen aller das geförderte Vorhaben berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert aus Mitteln der Tiroler Zukunftsstiftung“ nennen und das Logo der Tiroler Zukunftsstiftung dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

11.6 Erhebung der gesamten Förderungsmittel und Koordination bei Mehrfachförderung

Der Förderungswerber ist zur Angabe sämtlicher bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erhaltener und bereits zugesprochener, künftig zu erwartender Förderungen verpflichtet.

11.6.1 Erhebung der gesamten Förderungsmittel:

Vor Gewährung einer Förderung der Tiroler Zukunftsstiftung ist zu erheben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln der Förderungswerber für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat. Insbesondere ist auch die Höhe jener Mittel zu erheben, um deren Gewährung der Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung bei einer Bundeseinrichtung oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden. Zu diesem Zweck ist dem Förderungswerber eine unter Sanktion stehende Mitteilungspflicht aufzuerlegen, die auch jene Förderungen umfasst, um die er nachträglich ansucht.

11.6.2 Koordination bei Mehrfachförderung:

Die Tiroler Zukunftsstiftung kann im Zuge der Antragstellung den Förderungswerber auffordern, bestehende ähnliche Vorhaben bekannt zu geben. Bei Verdacht auf Mehrfachförderung erfolgt eine Koordination mit der jeweils zuständigen anderen Förderungseinrichtung zur Klärung der Beziehung der Projekte zueinander und Festlegung der zulässigen Förderungshöhe.

Wurde ein Vorhaben durch mehrere Förderungseinrichtungen gefördert, hat - im Zuge der Prüfung des Endverwendungsnachweises - die Berechnung des Barwerts basierend auf den von den jeweiligen Förderungseinrichtungen tatsächlich anerkannten Kosten zu erfolgen. Die Förderstelle überprüft die Einhaltung der zulässigen Höchstgrenzen. Im Falle deren Überschreitung ist die anteilige Kürzung in Koordination mit den jeweiligen Förderungseinrichtungen vorzunehmen.

11.7 Rückzahlung der Förderung

1. Der Förderungsnehmer hat sich im Rahmen der Förderungserklärung zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn

a. die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,

b. der Förderungsnehmer die Tiroler Zukunftsstiftung über wesentliche Umstände unvollständig oder unrichtig informiert hat.

c. der Förderungsnehmer die Zuwendung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet hat.

d. der Förderungsnehmer Auflagen oder Bedingungen der abgeschlossenen Vereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden oder Voraussetzungen nachträglich entfallen.

e. der Förderungsnehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung, des Prüfverfahrens und während des Verpflichtungszeitraumes wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig bestraft worden ist.

f. der Förderungsnehmer das Unternehmen oder den Betrieb, in dem die unterstützten Investitionen getätigt werden, vor Abschluss des Vorhabens oder während des Verpflichtungszeitraumes veräußert oder sonst die unterstützten Investitionen Dritten überlässt.

g. der Förderungsnehmer die Zustimmung zu Datenübermittlungen nach dem Datenschutzgesetz schriftlich widerruft.

h. über das Vermögen des Förderungswerbers vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,

i. das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der von der Tiroler Zukunftsstiftung festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde, das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der von der Tiroler Zukunftsstiftung festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person des Förderungsnehmers eintritt. Ausgenommen sind der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung der Tiroler Zukunftsstiftung auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.

2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 4% über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1.Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsenberechnung erfolgt die Zinsenfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

Zinsenformel: (Kapital x Zinssatz x Tage) / 36500

3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.

11.8 Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

Der Förderungswerber ist verpflichtet, hinsichtlich aller ihn betreffenden Daten, die im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen, alle Erklärungen abzugeben, die nach dem Datenschutzrecht für die Zulässigkeit einer Verwendung der Daten i.s.d. § 7 DSchG 2000, insbesondere

- einer automationsunterstützten Verarbeitung oder
- einer Übermittlung an
    - den Landesrechnungshof oder andere Organe oder Einrichtungen
    - Organe oder Einrichtungen, insbes. Förderungsstellen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes der Republik Österreich oder
    - Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union

erforderlich sind. Insbesondere verpflichtet sich der Förderungswerber,

- hinsichtlich nicht-sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSchG und
- hinsichtlich sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 9 Z 6 DSchG

zu erteilen; dies insbesondere durch Unterfertigung der ihm von der Tiroler Zukunftsstiftung übermittelten Urkunden.

Der Förderungswerber hat das Recht, seine Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Tiroler Zukunftsstiftung zu widerrufen; im Falle des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Förderstelle Tiroler Zukunftsstiftung eingestellt. Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch den Förderungswerber kann zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse führen.

11.9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Landesgericht in Innsbruck vorzusehen wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt. Der Tiroler Zukunftsstiftung ist vorzubehalten, den Förderungsnehmer auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

11.10 Rechtliche Rahmenbedingungen

11.10.1 Rechtsgrundlage / Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis dieser Richtlinie und gegebenenfalls aufgrund eines, im Zuge eines Ausschreibungsverfahrens bekannt gemachten Ausschreibungstextes.

Bei allen Programmen in dieser Richtlinie wird explizit auf die jeweilige EU-Rechtsgrundlage verwiesen. Dabei handelt es sich - sofern nicht allgemeine Maßnahmen gefördert werden – um folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung bzw. den etwaig an deren Stelle tretende Rechtsakte:

- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01)
- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis"-Beihilfen

Soweit in dieser Richtlinie auf Rechtsgrundlagen verwiesen wird, ist stets deren Text verbindlich; etwaige in dieser Richtlinie gegebene geraffte Darstellungen dieser Rechtsquellen dienen lediglich einer unverbindlichen Vorab - Information

Ein dem Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegenden Richtlinien nicht begründet.

11.10.2 Innerstaatliche Rechtsvorschriften

Das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GlBG), BGBl. I Nr. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung.

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, in der jeweils geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Bundeseinstellungsgesetzes (BEinstG). BGBl. Nr. 22/1970, in der jeweils geltenden Fassung (siehe: Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 3 BGStG).

11.11 Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit diese Richtlinien Auszüge aus anderen Dokumenten (Freistellungsverordnungen der EU) enthalten, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen, entsprechend den Originaltexten, nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

Bei der Erstellung von Programmdokumenten sowie bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinien ist auf geschlechtsneutrale Formulierung zu achten.

11.12 Berichtslegung

Die Tiroler Zukunftsstiftung wird der Europäischen Kommission zur gegenständlichen Richtlinie Jahresberichte vorlegen, die den Bestimmungen von Ziffer 10.1.1 des Gemeinschaftsrahmens entsprechen. Gemäß Ziffer 10.1.3 des Gemeinschaftsrahmens verpflichtet sich die Tiroler Zukunftsstiftung im Falle einer Gewährung einer FuEuI-Beihilfe, die nicht der Pflicht zur Einzelanmeldung unterliegt, und 3 Mio. EUR überschreitet, binnen 20 Arbeitstagen von der Gewährung der Beihilfe an, der Kommission die Informationen zu erteilen, die in dem Standardvordruck im Anhang zum Gemeinschaftsrahmen verlangt werden. Ziffer 10.1.3 des Gemeinschaftsrahmens gilt vollinhaltlich. Die gegenständliche Richtlinie wird im Internet auf der Seite der Tiroler Zukunftsstiftung www.zukunftsstiftung.at veröffentlicht.

11.13 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer der Richtlinien

Diese Richtlinien treten nach erfolgter Genehmigung durch die Europäische Kommission und Beschlussfassung durch das Kuratorium der Tiroler Zukunftsstiftung in Kraft und sind bis zum in Kraft treten eines neuen Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, längstens aber bis zum 31. Dezember 2013, gültig.

Die Tiroler Zukunftsstiftung behält sich vor, Änderungen vor dem Ablauf dieser Richtlinie durchzuführen und diese bei der Europäischen Kommission bekannt zu geben.

Möglichkeit zur Einreichungen von Anträgen vom 1.1.2008 bis 31.12.2011.

.

12. Definitionen zu ausgewählten Schlüsselbegriffen

12.1 Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU)

„*Kleine und mittlere Unternehmen*", „*kleine Unternehmen*" und „*mittlere Unternehmen*" sind Unternehmen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 oder jeder anderen Verordnung, durch die diese Verordnung ersetzt wird, in Verbindung mit der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der Kleinen und Mittleren Unternehmen[61] in der jeweils geltenden Fassung.

Die Größenklasse der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft.

Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt.

Diese Klassifizierung gilt für *unabhängige* Unternehmen und gibt die aktuellen Werte im April 2007 wieder. Sie stellt nur einen der Orientierung dienenden Auszug aus dem vollständigen Text der Verordnung und der Empfehlung der Kommission dar, die auf der Homepage der Europäischen Union und der Tiroler Zukunftsstiftung zur Verfügung gestellt werden.

Unternehmen, die nicht als KMU eingestuft werden können, gelten als große Unternehmen.

12.2 Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung[62]

1. *Grundlagenforschung* bezeichnet, gemäß Ziffer 2.2. e) des Gemeinschaftsrahmens, experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte praktische Anwendungsmöglichkeiten dienen.
2. *Industrielle Forschung* bezeichnet, gemäß Ziffer 2.2. f) des Gemeinschaftsrahmens, planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schöpfung von Teilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind. Die Entwicklung von Prototypen fällt im Rahmen dieser Richtlinie nicht unter die Definition und den Umfang von Industrieller Forschung.

---

61 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 20.5.2003, Seite 36 ff.

62 Definitionen nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (2006/C 323/01). Bei der Einstufung der verschiedenen Tätigkeiten stützt sich die Förderstelle auf ihre eigene Verwaltungspraxis sowie auf die Beispiele und Erläuterungen des Frascati-Handbuchs, The Measurement of Scientific and technological Activities, Proposed Standard Practice for Surveys on Research and Experimental Development und zieht zur Einstufung Experten aus den entsprechenden Forschungsbereichen bei.

3. *Experimentelle Entwicklung* bezeichnet, gemäß Ziffer 2.2. g) des Gemeinschaftsrahmens, den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen und Vorkehrungen oder Konzepten für neue, veränderte oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen. Dazu zählen zum Beispiel auch andere Tätigkeiten zur Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist. Die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten ist ebenfalls eingeschlossen, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre. Bei einer anschließenden kommerziellen Nutzung von Demonstrations- oder Pilotprojekten sind die daraus erzielten Einnahmen von den förderbaren Kosten abzuziehen. Die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen ist ebenfalls beihilfenfähig, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können. Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

12.3 Forschungseinrichtungen bzw. wissenschaftliche Partner

Unter Forschungseinrichtungen bzw. wissenschaftlichen Partnern werden in diesem Programm Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen verstanden.

12.4 Technische Durchführbarkeitsstudien:

Vorstudien zur Prüfung der technischen Durchführbarkeit industrieller Forschungstätigkeiten oder für vorwettbewerbliche Entwicklungstätigkeiten.

12.5 Technologietransfer

Aktivitäten und Initiativen zum Austausch von Wissen und Know-how, um wirtschaftlich relevantes Wissen für Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung auch tatsächlich nutzbar zu machen.

12.6 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Dienen zur Beurteilung und Reihung oder Klassifizierung der Förderungsansuchen; stellen Bedingungen dar, welche erfüllt sein müssen, um eine Förderung zu erhalten.

12.7 Förderstelle

Fonds der Tiroler Zukunftsstiftung.